



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Bekanntmachung

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellung nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) - in der jeweils gültigen Fassung - für die Stadtbahn Stuttgart, Linie U5 im 2. Teilabschnitt von Leinfelden Bahnhof bis Neuer Markt

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 15.03.2022, Az.: 24-3871.1 / U5 2. TA Leinfelden Bf bis Neuer Markt, den Plan für das o.g. Vorhaben festgestellt.

Nach §§ 28, 29 PBefG in Verbindung mit § 74 LVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung des ausgefertigten Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.03.2022, Az.: 24-3871.1 / U5 2. TA Leinfelden Bf bis Neuer Markt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit von **Montag, den 28.03.2022 bis Montag, den 11.04.2022** (je einschließlich) eine Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der planfestgestellten Unterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Über uns > Abteilung 2 > Referat 24 > Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“ sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Zusätzlich wird der **ausgefertigte Planfeststellungsbeschluss mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans** nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in diesem Zeitraum (28.03.2022 bis 11.04.2022) beim Bürgermeisteramt Leinfelden-Echterdingen, Rathaus Echterdingen, Bernhäuser Straße 13 im Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau, Raum NO 105 (1.

Obergeschoss), 70771 Leinfelden-Echterdingen, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00-12.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.**

Hinweis:

Aufgrund der unterschiedlichen pandemiebedingten Hygieneanforderungen ist **vor Einsichtnahme** in die Planunterlagen eine **telefonische Voranmeldung** unter der Telefonnummer **0711/1600-687** der Stadt Leinfelden-Echterdingen **erforderlich**. Beim Zutritt in die Amtsräume der Stadt Leinfelden-Echterdingen und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen sind die nach den gültigen Vorschriften erforderlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) einzuhalten. Die erforderlichen Nachweise und Schutzausrüstungen (z.B. Schutzmaske) sind von den Einsichtnehmenden mitzubringen. Bitte beachten Sie auch die weiteren vom Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau erlassenen Schutzmaßnahmen. Diese werden Ihnen bei der telefonischen Voranmeldung mitgeteilt.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse“ und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Butscher